



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 123.549-2a/63

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 18. Juli 1963, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 abgeändert und ergänzt wird.

Zu Zl. 77 ex 1963
vom 18.7.1963.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing.

23. SEP. 1963

Zl.:

Aussch.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17.9.1963 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 18. Juli 1963, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 (DPL. 1962) abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1963), gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und - soweit dadurch Angelegenheiten des Art. 12 Abs. 1 Z. 8 B.-VG. geregelt werden - gemäß § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925 zuzustimmen.

Außerhalb des Einspruchs- und Zustimmungsverfahrens wird bemerkt:

1. Das Bundeskanzleramt hat dem Amt der n.ö. Landesregierung mit Schreiben vom 12.7.1963, Zl. 42.509-3/63, verschiedene Bemerkungen zum seinerzeitigen Gesetzentwurf mitgeteilt. Die Berücksichtigung dieser Empfehlungen wird aufrechterhalten, soweit sie sich auf Punkte des Gesetzesbeschlusses beziehen, die aus dem Entwurf übernommen wurden.

2. Zu Art. I Z. 11: In der 3. Zeile der Neufassung der lit. e wäre die Fundstelle des Gehaltsüberleitungsgesetzes anzugeben.

3. Zu Art. I Z. 12: Die Möglichkeit, Beamte, die den in diesem Punkt angeführten Dienstzweigen angehören, schon nach Vollendung des 30. für den Ruhegenuß anzurechnenden Dienstjahres in den dauernden Ruhestand versetzen zu können, ist offenbar damit zu begründen, daß diese Beamten einen Dienst zu versehen haben, durch den die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Bediensteten in einem höheren Ausmaß in Anspruch genommen wird als bei Bediensteten anderer Dienstzweige. Die Sonderregelung erscheint daher dem Grunde nach unbedenklich zu sein, es ist jedoch fraglich, ob die Einschränkung auf weibliche Beamte mit dem Gleichheitsgrundsatz in Einklang zu bringen ist.

4. Zu Art. I Z. 13: Das zweite Wort des § 26 Abs. 3 müsste richtig "Abgabe" lauten.

5. Zu Art. I Z. 35:

a) In der vierten Zeile wäre nach "§ 60aa" ein Punkt zu setzen.

b) Das Gehaltsschema für den Dienstzweig "Kindergartenaufsichtsdienst" (§ 60aa Abs.2) wurde gegenüber dem Gehalt der VGr.S 4 des Gehaltsgesetzes 1956 um drei Gehaltsstufen erweitert. Diese Erweiterung muß als äusserst bedenklich bezeichnet werden, weil zu befürchten ist, daß die Schulaufsichtsbeamten des Bundes ähnliche Forderungen erheben werden. Die Beispielsfolgerung muß deshalb befürchtet werden, weil der Gehalt der Verw.Gr. KS 4 in den Geh.Stufen 1 bis 9 gleich ist dem Gehalt der Verw.Gr. S 4 des Gehaltsgesetzes 1956. Die wesentliche Erhöhung des Endgehaltes in der Verw.Gr. KS 4 gegenüber der VGr.S 4 führt überdies dazu, daß der Höchstgehalt der Beamten des Kindergartenaufsichtsdienstes über dem Höchstgehalt des Direktors einer großen Berufsschule liegt.

c) Die unter lit.b vorgebrachten Bedenken gelten sinngemäß für den Gehalt der Kindergärtnerinnen der VGr. KL 3. Auch hier muß darauf hingewiesen werden, daß in der seinerzeitigen Bundesregelung die Gehälter in den einzelnen Lehrer-Verwendungsgruppen sorgfältig aufeinander abgestimmt wurden. Diese Relationen wurden durch die n.ö. Regelung gestört. Diese Störung betrifft den Bund umsomehr als es im GG. 1956 - im Gegensatz zur VGr. KS 4 - eine der VGr. KL 3 vergleichbare Verwendungsgruppe auch künftig geben wird. Daß dieser Vergleich auch dem Land Niederösterreich vorgeschwebt ist, geht wohl daraus hervor, daß in Anlehnung an die Verwendungsgruppenbezeichnung L 3 die Bezeichnung KL 3 gewählt wurde, obwohl es die VGr. KL 2 und KL 1 nicht gibt.

d) Die in den vorhergehenden Punkten festgehaltene Tendenz, unbedingt über die Bundesregierung hinauszugehen, ist auch für das Ausmaß der Zulagen für Kindergartenleiterinnen (§ 60aa Abs.4) festzustellen. Die Umrechnung der Leiterzulagen in Schillingbeträge zeigt, daß die Zulagen im Durchschnitt über den Beträgen der seinerzeitigen Bundesregelung liegen.

e) Nach den Bestimmungen der 9. Gehaltsgesetz-Novelle werden die Zulagen der Leiter von Unterrichtsanstalten nicht in die Bemessungsgrundlage der Mehrleistungsvergütung einbezogen. Die Erwägung, warum von der Bundesregelung abgewichen wird, ist nicht bekannt.

f) An das Ende der Z.35 wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

g) In den Erläuterungen zu Art.I Z.35 wird angeführt, daß die Einführung der Geh.St.10 bis 12 bei der VGr. KS 4, bzw. der Geh.St.18 bis 20 bei der VGr. KL 3 eine Verwaltungsvereinfachung bedeute, die im System der Dienstpragmatik begründet sei; dafür werde die beim Bund bestehende Sonderregelung über die Dienstalterszulage bei diesen Verwendungsgruppen nicht übernommen; aus den gleichen Erwägungen heraus werde

die Leiterzulage in Prozenten ausgedrückt.

Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden. Aus der Textierung des § 60aa geht keinesfalls hervor, daß die Kindergärtnerinnen und die Beamten des Kindergartenaufsichtsdienstes keine Dienstalterszulage erhalten sollen. Die Tatsache, daß im § 60f Dienstklassen erwähnt sind, dürfte kein Hindernis bedeuten, weil im § 60aa Abs.6 die Anwendung der Bestimmungen der §§ 60c und 60d ausdrücklich ausgeschlossen wird, obwohl die Zeitvorrückung und Beförderung in den VGr. KS 4 und KL 3 mangels Dienstklassen an sich ausgeschlossen wären; aus § 60aa Abs.6 muß vielmehr der Schluß gezogen werden, daß § 60f - zumindest sinngemäß - anzuwenden ist. Für die Beamten des Kindergartenaufsichtsdienstes enthält überdies die neue Fassung des § 60e Abs.7 (Art.I Z.38) einen ausdrücklichen Hinweis auf den Anspruch auf die Dienstalterszulage. Wenn die Einführung weiterer Gehaltsstufen tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung darstellte und im System der Dienstpragmatik begründet wäre, dürfte es für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte der Sonderverwaltung überhaupt keine Dienstalterszulage geben. Daß das Bezugsschema dieser Verwaltungszweige eine Dienstalterszulage kennt, zeigt die Regelung des § 60f. Auch die Fixierung der Leiterzulagen in Prozenten kann nicht als Verwaltungsvereinfachung bezeichnet werden, weil der jeweils gebührende Betrag erst durch Umrechnung ermittelt werden muß, während das GG. 1956 die Beträge der Leiterzulagen unmittelbar zum Ausdruck bringt.

6. Zu Art.I Z.36: In der Überschrift zu § 60c wäre nach "§ 60a" ein Punkt zu setzen.

7. Zu Art.I Z.38:

a) Mit § 60e Abs.7 wurde - im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der DPL.-Novelle 1963 - im wesentlichen auf die vergleichbare Bundesregelung Bedacht genommen, doch wurden die Eigenheiten der Verwendungsgruppen KS.4 und KL 3 keineswegs berücksichtigt, wie aus den folgenden Punkten hervorgeht.

b) In der 5. Zeile des Textes des § 60e Abs.7 hätte es statt "Dienstaltersstufe" richtig "Dienstalterszulage" zu lauten, falls nicht die in den Erläuterungen zu Art.I Z.35 angekündigte Absicht verwirklicht werden soll, die Dienstalterszulage für Kindergärtnerinnen und Beamte des Kindergartenaufsichtsdienstes entfallen zu lassen.

c) In der 6. und 7. Zeile hätten die Worte "für die Zeitvorrückung oder" zu entfallen, weil es - wie aus § 60a Abs.6 (Art.I Z.35) hervorgeht - in der VGr. KL 3 keine Zeitvorrückung gibt.

d) In der fünftletzten Zeile wären die Worte "in die er überstellt wird" als überflüssig zu streichen, weil es in Niederösterreich -

im Gegensatz zum Bund - nur eine Verwendungsgruppe für den Aufseherdienst gibt.

e) Es wird eine Regelung für die Überstellung von Beamten der VGr. KL 3 in das Schema der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, allenfalls auch in das Schema der Sonder-Verwaltung, vermisst. Bei den seinerzeitigen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Bundesländern über die Gesetzgebungshoheit zur Regelung des Dienstrechtes der Kindergärtnerinnen wurde von den Bundesländern damit argumentiert, daß die Kindergärtnerinnen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren in der Regel nicht mehr im Kindergartendienst verwendet werden können und deshalb in andere Zweige der Landesverwaltung überstellt werden müssten - um diese Überstellung zu erleichtern, wäre es angebracht, den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz auch für das Dienstrecht der Kindergärtnerinnen zu geben.

8. Zu Art.I Z.42: In der 2. Zeile des § 60f Abs.5 müsste es statt "Abs.3 und 4" richtig "Abs.2 bis 4" heißen.

9. Zu Art.I Z.46: Die vorletzte Zeile des § 63a Abs.6 hat richtig "Fluss- (Schleusen-)wärterdienst" zu lauten. Dies gilt sinngemäß für die Ordnungsnummer 56a des Art.I Z.55 und Art.I Z.45.

10. Zu Art.I Z.47:

a) In der 6. Zeile des Textes des § 65 Abs.3 ist die Bezeichnung "ASVG." entbehrlich.

b) In der 5. Zeile wäre das Wort "allgemeinen" mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben.

c) Es entspricht der logistischen Übung, die Fundstelle eines Gesetzes anlässlich der ersten Zitierung anzugeben. Die Wendung "BGB1. Nr.189/1955" wäre daher bei § 65 Abs.3 einzufügen und im § 68 Abs.4 lit.b (Art.I Z.51) zu streichen.

d) Statt "Unfallversicherung" heißt es richtig "Unfallversicherung". Diese Bemerkung gilt auch für Art.I Z.52.

11. Zu Art.I Z.52: Am Ende der 4. Zeile des Textes des § 69 Abs.3 ist der Klammerausdruck entbehrlich.

12. Zu Art.I Z.55: Die 1. Zeile hätte zu lauten: "Teil II, Sonder-Verwaltung, der Anlage 1 hat zu lauten:". Die Bezeichnung "Sonder-Verwaltung" wurde auch an anderen Stellen ohne Bindestrich geschrieben.

13. Zu den Art.II bis IX: In den ersten Zeilen der Abs.1 und 2 des Art.II, in der vierten Zeile des Art.III, in den zweiten Zeilen der Abs.1 und 2 des Art.V, in der sechsten Zeile des Abs.2 des Art.VII, in der dritten und letzten Zeile des Art.VIII, in der ersten Zeile des Abs.1 und in der sechstletzten Zeile des Abs.2 des Art.IX wäre nach den

Paragraphenbezeichnungen jeweils "der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962" bzw. "der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 in der Fassung des Art.I Z. dieses Gesetzes" einzufügen.

19. September 1963.
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wortstein

~~Amf der n. ö. Landesregierung
Einlaufstelle
23. SEP. 1963~~

Landtagskanzlei

~~Bearb.~~

~~Beilagen:
Stempel:~~

Erging an:

- 1.) Herrn Präsidenten des n.ö. Landtages Johann TESAR,
- 2.) den Klub der ÖVP,
- 3.) den Klub der SPÖ,
- 4.) das Landesamt I/P - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. KLEIN,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 23. September 1963.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



Wortstein
Hofrat
Hofrat

Hofrat